

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten René Springer, Uwe Witt, Jürgen Pohl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/27849 –**

Erleichterte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen im Falle von Umsatzeinbrüchen aufgrund der COVID-Maßnahmen

A. Problem

Die antragstellende Fraktion weist darauf hin, dass zahlreiche Unternehmen in der aktuellen Situation nicht in der Lage seien, fällige Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Das Gesetz sehe in § 76 Absatz 2 SGB IV in derartigen Fällen die Möglichkeit zur Stundung von Beiträgen vor. Stundungen dürften demzufolge grundsätzlich aber nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet werde. Zudem solle die Stundung nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Entscheidung, ob gestundet werde, liege in der Hand des jeweiligen Sozialversicherungsträgers.

Dies führe aktuell dazu, dass Unternehmer in finanzieller Schieflage auf das Wohlwollen ihrer jeweiligen Sozialversicherung angewiesen seien. Eine gesetzliche Stundungsregelung, die auf die Besonderheit der Corona-Situation Rücksicht nehme, liege nicht vor.

B. Lösung

Die Fraktion der AfD fordert, einen Gesetzentwurf zur Änderung bzw. Ergänzung von § 76 Absatz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorzulegen, der für den Zeitraum der Geltung der COVID-Maßnahmen eine deutliche Erleichterung bei der Gewährung von Stundungen von Sozialversicherungsbeiträgen im Zusammenhang mit Umsatzeinbrüchen aufgrund der COVID-Maßnahmen vorsieht. Besonders berücksichtigt werden soll u. a., wenn die „erheblichen Härten“ nach Absatz 2 Nummer 1 bereits durch glaubhafte Erklärung des Antragstellers, dass er einen erheblichen finanziellen Schaden durch COVID-Maßnahmen erlitten habe, nachgewiesen seien und dass es bei derartigen Stundungen keiner Sicherheitsleistung bedürfe.

Ferner sei zu prüfen, inwiefern unter Berücksichtigung der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, im Bedarfsfall aus dem Bundeshaushalt zinsfreie Darlehen oder Kredite an die Sozialversicherungen vergeben werden könnten, um eine finanzielle Überlastung der Sozialversicherungen aufgrund der erleichterten Stundung von Beiträgen zu vermeiden und um künftige Beitragserhöhungen zu verhindern.

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Kostenrechnungen wurden nicht angestellt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/27849 abzulehnen.

Berlin, den 14. April 2021

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Bartke
Vorsitzender

Johannes Vogel (Olpe)
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe)

I. Überweisung

Der Antrag auf **Drucksache 19/27849** ist in der 218. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. März 2021 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Mitberatung überwiesen worden.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der AfD weist darauf hin, dass in der aktuellen Situation viele Unternehmen nicht in der Lage seien, fällige Sozialversicherungsbeiträge zu bezahlen. Das Gesetz sehe in solchen Fällen vor, dass Beiträge gestundet werden könnten. Stundungen dürften grundsätzlich aber nur gewährt werden, wenn die sofortige Einziehung der Beiträge mit erheblichen Härten für den Arbeitgeber verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet werde. Zudem solle die Stundung nur gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistung gewährt werden. Die Entscheidung über die Stundung liege in der Hand des jeweiligen Sozialversicherungsträgers.

Eine gesetzliche Stundungsregelung mit Rücksicht auf die Besonderheit der Corona-Situation liege nicht vor. Zwar habe der Spitzenverband Bund der Krankenkassen bereits im März 2020 festgehalten, dass Betriebe in der Corona-Krise einen erleichterten Zugang zu Beitragsstundungen haben sollten (sogenanntes „vereinfachtes Verfahren“) und diese Erleichterungen immer wieder verlängert; zuletzt mit Rundschreiben vom 19. Januar 2021. Derartige Mitteilungen führten allerdings nicht zu Rechtssicherheit für die Unternehmen. Insbesondere sei unklar, ob die aktuellen Stundungsgepflogenheiten für die Zukunft weiter gelten würden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Finanzausschuss**, der **Haushaltsausschuss** und der **Ausschuss für Wirtschaft und Energie** haben den Antrag auf Drucksache 19/27849 in ihren Sitzungen am 14. April 2021 beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag auf Drucksache 19/27849 in seiner 117. Sitzung am 14. April 2021 abschließend beraten und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD die Ablehnung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** lehnte den Antrag als unbegründet ab. Das Handeln der Sozialversicherungsträger aufgrund von coronabedingten Ausfällen sei verantwortungsbewusst. Unternehmen würden durch Maßnahmen des GKV-Spitzenverbandes nicht in die Insolvenz getrieben. Dazu gebe es keinen nachgewiesenen Fall. Deshalb sei das bisherige Handeln des für den Beitragseinzug zuständigen GKV-Spitzenverbandes zu loben und entsprechend gebe es auch keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Offensichtlich könne den Anforderungen durch die COVID-Pandemie Rechnung getragen werden. Im Übrigen gelte das nicht nur für die Sozialversicherungsbeiträge, sondern auch für die Unfallversicherungsträger, die ebenfalls individuell und sachgerecht reagiert hätten. Grundsätzlich müssten die Sozialversicherungsträger darauf achten, die Beiträge zu bekommen. Man müsse auch die Folgen von Beitragsausfällen bedenken, auch wenn mögliche Erleichterungen eventuell gut gemeint seien.

Die **Fraktion der SPD** beurteilte eine entsprechende, zusätzliche Regelung per Gesetz ebenfalls als unnötig. Es sei bereits darauf hingewiesen worden, dass der GKV-Spitzenverband in der Pandemie mehrfach eine vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ermöglicht habe. Es sei sinnvoll, den Sozialversicherungsträgern, die am Ende mit dem Geld haushalten müssten, auch die Entscheidung über eine vereinfachte Stundung zu überlassen. Die Fraktion der AfD schreibe selbst in ihrem Antrag, dass sowohl die Krankenkassen als auch die Berufsgenossenschaften bei der Gewährung erleichterter Stundung sehr wohlwollend und großzügig vorgehen. Auch deshalb sei es nicht sinnvoll, hier etwas zu ändern. Die Koalition von CDU/CSU und SPD habe zudem bereits umfangreiche Mittel zur Entlastung von Unternehmen beschlossen, die sehr erfolgreich wirkten. Neben den Wirtschaftshilfen in Milliardenhöhe sei hier vor allem das Kurzarbeitergeld erwähnt. Damit habe man ein starkes Instrument, das den Arbeitgebern massiv unter die Arme greife. Darüber hinaus sei auch der Zugang zum Kurzarbeitergeld gerade noch einmal erleichtert worden. Der Arbeitgeber bekomme durch die neuen Regelungen des Kurzarbeitergeldes die Sozialversicherungsbeiträge in voller Höhe bis zum 30. Juni 2021 erstattet. Für Betriebe, die bis dahin berufliche Qualifizierungsmaßnahmen während der Kurzarbeit eingeführt hätten, würden die Sozialversicherungsbeiträge sogar bis Dezember 2021 vollständig übernommen.

Die **Fraktion der AfD** begründete ihren Antrag damit, dass etliche Unternehmen während der Corona-Krise zwar nur geringe Einnahmen hätten, gleichwohl aber Sozialversicherungsbeiträge abführen müssten. Es entstünden weiterhin Personalkosten, denen aber keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstünden. Die entstehenden Umsatzeinbußen erhöhten die Insolvenzrisiken erheblich. Es stelle sich die Frage, woher das Geld für die Sozialversicherungsbeiträge kommen solle. Für die Antwort durch eine Stundung habe der GKV-Spitzenverband kürzlich mit dem so genannten vereinfachten Verfahren eine Lösung gefunden. Dabei werde die Stundung unter anderen Bedingungen ermöglicht als nach der bisherigen, gesetzlichen Regelung. Die Fraktion der AfD fordere Rechtssicherheit für die Unternehmen. Daher solle diese informelle Absprache, deren Zulässigkeit rechtlich strittig sei, durch eine gesetzliche Regelung ersetzt werden. Die im Gesetz definierten Hürden sollten dabei durch eine glaubhafte Erklärung des Arbeitgebers ersetzt werden, dass ein finanzieller Schaden durch die Corona-Maßnahmen entstanden sei. Bei der Stundung sollten keine Sicherheitsleistung und keine Stundungszinsen mehr erforderlich sein. Zudem fordere man dafür Kredite aus dem Bundeshaushalt, um eine Beitragserhöhung zu verhindern. Die Stundungsmöglichkeit im vereinfachten Verfahren solle nur ein letzter Ausweg sein.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich der Kritik an überflüssiger Bürokratie, schlechter Nutzbarkeit und Zumutung bei vielen steuerfinanzierten Hilfen für Unternehmerinnen und Unternehmer inklusive der Selbstständigen in dieser Krise an. Aber die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen dürfe auch in der Krise nur das letzte Mittel sein. Nach Auffassung der FDP-Fraktion seien die Spielräume dafür ausreichend. Das gehe sogar aus dem Antrag selbst hervor, der ja nur den Status Quo in ein Gesetz gießen solle. Wenn der Status quo funktioniere, müsse man aber an den gesetzlichen Regularien nichts verändern. Das überzeuge ordnungspolitisch nicht. Die Lösung wäre vielmehr, Wirtschaftshilfen und die Hilfen für Unternehmerinnen und Unternehmer und für Selbstständige zu verbessern.

Die **Fraktion DIE LINKE.** lehnte den Antrag als überflüssig ab. Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen sei von Beginn an das letzte Mittel gewesen, um pandemie-bedingt in Not geratene Unternehmen zu entlasten. Vor der Inanspruchnahme müssten aber alle anderen möglichen Hilfsangebote, wie Kurzarbeitergeld und Wirtschaftshilfen, ausgeschöpft worden sein. Schon im März vergangenen Jahres seien seitens des GKV-Spitzenverbandes vereinfachte Regeln zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen eingeräumt worden. Dieser Schritt sei vom BMAS begrüßt worden. Die Auszahlung der staatlichen Hilfen habe sich seitdem verbessert. Auch das Kurzarbeitergeld habe sich in der Krise bewährt. Schon hier würden den Unternehmen die Sozialversicherungsbeiträge voll erstattet. Vor diesem Hintergrund sollte die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen auch weiterhin das letzte Mittel bleiben und es bestehe kein darüber hinausgehender gesetzlicher Handlungsbedarf, wie ihn die Fraktion der AfD artikuliere. Man könne über zusätzliche bzw. verbesserte Hilfen für die Unternehmen nachdenken. Dabei solle es aber zuerst um weitere Verbesserungen und Ergänzungen der bestehenden Hilfen gehen. Dazu gehöre eine schnellere Auszahlung.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** schloss sich der Kritik an dem Antrag an und lehnte ihn ebenfalls ab. Es sei in der Tat nicht Aufgabe der Sozialversicherungen, Konjunkturkrisen zu beheben, und es gebe erleichterte Stundungsmöglichkeiten. Dazu habe es unlängst eine Gesetzesänderung mit entsprechender Debatte gegeben. Dabei habe sich gezeigt, dass bereits 1,1 Milliarden Euro an Stundungen vorlägen. Systematisch sei es natürlich richtig, Wirtschaftshilfen direkt an die Unternehmen zu zahlen und das beschleunigt zu tun, damit die

Unternehmen schneller an diese zweckdienlichen und systematisch an dieser Stelle richtig eingesetzten Mittel kämen. Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen könne da nur das allerletzte Mittel sein. Insofern sei der Antrag der Fraktion der AfD vollständig überflüssig.

Berlin, den 14. April 2021

Johannes Vogel (Olpe)

Berichterstatler

